

## Kandldabberordnung

1. Alle Kandldabber werden gleichbehandelt.
2. Es gibt keine Warteliste, aber der Neueinstieg kann nur mit einem benötigten Instrument erfolgen.
3. Welche Instrumente benötigt werden, wird vom internen Kandldabberausschuss je nach Situation bestimmt.
4. Instrumente und Kandldabberhäs müssen privat gekauft und instandgehalten werden.
5. Während des Umzuges darf nicht geraucht und es dürfen keine Spirituosen konsumiert werden.
6. Das Häs des Kandldabber darf nicht verliehen werden.
7. Zu jedem aktuellen Kostüm müssen schwarze Schuhe getragen werden. An Sonntagen und/oder Umzügen kann statt des Kandlhemds auch nur der Kandl-Pullover getragen werden. Außerdem ist es optional möglich, einen Becher am Häs zu tragen. Bei Nichteinhaltung kann der Kandldabber sanktioniert oder gesperrt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Fasnetsamstag in Betra.
8. Das Erstellen und Tragen von Merchandise-Artikel, die das Logo oder den Namen „Kandldabber“ beinhalten, müssen vor Produktion mit dem Kandl-Ausschuss abgestimmt und, im Falle der Zustimmung des Ausschusses, den anderen aktiven Kandldabbern zugänglich gemacht werden.
9. Wer vor Abendauftritten und/oder Umzügen übermäßig alkoholisiert und in der Folge nicht spielfähig ist, kann mit einem Auftrittsverbot vom Dirigenten und/oder vom Kandldabberchef belegt werden.
10. Das Mitwirken eines Kandldabbers in einer anderen Gruppe der Narrenzunft Betra (NZB) oder bei Veranstaltungen der NZB, ist pro Saison nur nach rechtzeitiger Absprache mit dem Dirigenten und/oder mit dem Kandldabberchef erlaubt.
11. Jeder Kandldabber muss in einer Saison eine Teilnahmequote von 35 % erreichen. Diese Quote errechnet sich aus den möglichen Probeteilnahmen. Kann ein Kandl aus geschäftlichen Gründen nicht an Proben teilnehmen, dann wird dies nicht als Nichtteilnahme gewertet. Dies gilt auch für Eltern, die ihr Kind betreuen müssen. Es können maximal 50% der möglichen Probetermine durch diese Sonderregelung (Nr.11 Satz 3-4) entschuldigt werden. Nr.11 der Kandldabberordnung ist nicht auf Kandls unter 18 Jahre anwendbar.
12. Das Scannen der Probeteilnahme, sowie das Scannen der Sprünge muss durch jeden Kandl selbst erfolgen. Versäumte Eintragungen werden als Nichtteilnahme gewertet. Bei Nichtteilnahme aus geschäftlichen Gründen gilt Punkt 11 Satz 3 dieser Ordnung.
13. Ist Punkt 11 dieser Ordnung nicht erfüllt, so kann der Kandldabber gesperrt werden. Die Sperrzeit muss vom internen Kandldabberausschuss je nach Situation angemessen festgelegt werden.
14. Ein gesperrter Kandldabber hat nur in Sonderfällen eine Teilnahmeberechtigung. Diese ist vom Zunftmeister zu genehmigen.
15. Die Kandldabberordnung ist eine Konkretisierung und Erweiterung der geltenden Zunftordnung.
16. Sonstige Ausnahmefälle regelt der Narrenrat.